

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



14. Jahrgang

Zossen, 29. Mai 2017

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 29. Mai 2017

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben „L 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen im Abschnitt 030, km 0,346 bis km 2,603 (NK 3647024) und Abschnitt 040, km 0,000 bis km, 0,040; Bau-km 0 + 000,0000 bis bau-km 2 + 314, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Rietzneuendorf - Staakow im Amt Unterspreewald“ in der Stadt Zossen.	3 – 5
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/Zesch	6
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schünow – Einladung zur Mitgliederversammlung	7
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Zossen vom 11. Mai 2017	8
Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Vorhaben Umbau des Bahnhofes Wünsdorf von Bahn-km 37,5 bis 39,2 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin Südkreuz – Elsterwerda (PFA 3)	9 – 11
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zossen EINLADUNG zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zossen	12
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 24.05.2017	13 – 15
Auslegungsbekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes "Wohnen am Schloss Zossen" nach §3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	16
Lageplan des Plangebietes	17
Auslegungsbekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Eichenhain" nach §3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	18
Lageplan des Plangebietes	19

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben „L 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen im Abschnitt 030, km 0,346 bis km 2,603 (NK 3647024) und Abschnitt 040, km 0,000 bis km, 0,040; Bau-km 0 + 000,0000 bis bau-km 2 + 314, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Rietzneuendorf - Staakow im Amt Unterspreewald“
in der Stadt Zossen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkungen Zeuthen, Eichwalde, Rietzneuendorf-Staakow (Landkreis Dahme-Spreewald) und Zossen (Landkreis Teltow-Fläming) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

06. Juni 2017 bis 05. Juli 2017

in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen,

während der Dienststunden

Montag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf: www.LBV.brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren, ab 06. Juni 2017, veröffentlicht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19. Juli 2017**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 21), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs.4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 (2) BbgStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten (Schalltechnische Untersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ergebnisse wasser-technischer Untersuchungen) und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Im Auftrag

.....
(Amtliches Veröffentlichungsblatt
der Gemeinde)

.....
(Unterschrift)



Jagdgenossenschaft Lindenbrück /Zesch

Bekanntmachung

Auf der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/Zesch am 28.04.2017 wurden folgende laut Satzung bekannt zu machenden Beschlüsse gefasst:

1. Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2016/2017
Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2016/2017 und entlastet den Vorstand und die Kassenführung.
2. Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Geschäftsjahr 2016/2017
Der Reinertrag aus der Jagdnutzung des Geschäftsjahres 2016/2017 wird anteilig an die Mitglieder ausgezahlt.
3. Verjährung fälliger Auskehransprüche aus dem Geschäftsjahr 2013/2014
Die Mitgliederversammlung beschließt die fälligen Auskehransprüche aus den Geschäftsjahren 2014/2015 auf Grund der Verjährung dem Rücklagefond zuzuführen.
4. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017/2018
**Der Haushaltsplan wird in der vorliegenden Form genehmigt.
Die Einsichtnahme ist möglich, beim Jagdvorsteher nach Voranmeldung unter der Rufnummer 01520/1587515.**

gez. H. Kiwitt
Vorsitzender

**Bekanntmachung der
Jagdgenossenschaft Schünow**

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schünow

**am Montag, den 19. Juni 2017, um 19:00 Uhr
im Gutshof Schünow, Weg nach Mellensee Nr. 8, 15806 Zossen OT Schünow.**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schünow gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels Vollmacht vertreten lassen. Für juristische Personen handeln ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Beauftragte. Ein schriftlicher Nachweis für die Vertretung ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen und dies dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes sowie Vorlage und Billigung der Niederschrift über die Beschlüsse der Versammlung vom 21.03.2017
4. Jahresrechnung des Jagdjahres 2016/2017 einschließlich Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beratung und Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2016/2017
7. Aufstellung der Kandidaten für die Neuwahl des Vorstandes und der sonstigen Funktionsträger
8. Neuwahl des Vorstandes: Jagdvorsteher und sein Stellvertreter und zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
9. Neuwahl des Schriftführers und des Kassenführers und deren Stellvertreter
10. Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
11. Beratung und Beschluss über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2017/2018
12. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Genossenschaftsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig

Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft entsteht automatisch mit dem Eigentumserwerb jagdbarer Grundstücke. Die Jagdgenossenschaft besteht kraft Gesetzes als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ihre Aufgaben selbstständig verwaltet und durch ihren gewählten Vorstand rechtlich vertreten wird.

Wegen bevorstehendem Ablauf der Amtszeit des Vorstandes ist es notwendig, dass sich interessierte Mitglieder bereit erklären, bei der Vorstandsarbeit mitzuwirken und sich als Kandidaten bei der Wahl zur Verfügung stellen.

Der Jagdvorsteher
Joachim Fischer



Zossen OT Schünow, 11.05.2017



29. Mai 2017

Bekanntmachung

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Zossen

am 11.05.2017

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
029/17/01	Bestellung eines Erbbaurechtes zum Grundstück in der Gemarkung Wünsdorf, Flur 3, FS 1629 mit einer TF von ca. 6.125 m²

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

.....
Stadt Zossen

.....
Datum

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Vorhaben Umbau des Bahnhofes Wünsdorf von Bahn-km 37,5 bis 39,2 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin Südkreuz – Elsterwerda (PFA 3)

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG¹ und § 1 VwVfGBbg² und § 73 VwVfG³ das Anhörungsverfahren eingeleitet. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Wünsdorf und Zossen in der Stadt Zossen und in der Gemarkung Rehagen in der Gemeinde Am Mellensee im Landkreis Teltow-Fläming sowie in der Gemarkung Kasel-Golzig im Amt Unterspreewald im Landkreis Dahme-Spreewald beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

06. Juni 2017 bis 05. Juli 2017

während der Dienststunden

Montag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht.

¹ AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 120 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32])

³ VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **19. Juli 2017** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadtverwaltung Zossen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen **2105-31201/6135/016** erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz⁴ anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)von der Auslegung des Plans.

⁴ Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)])

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

(Unterschrift)

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zossen

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zossen

am 28.06.2017 um 19.00 Uhr im Rathaus Zossen, 15806 Zossen, Marktplatz 20.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Zossen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2016/2017
3. Finanzbericht Jagdjahr 2016/2017 einschließlich Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl von zwei Kassenprüfern
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2016/2017
7. Diskussion und Beschluss zur Gestaltung der Jagdbögen ab dem Jagdjahr 2019/2020
8. Diskussion und Beschluss zur Abrundung des Jagdbogens I
9. Diskussion und Beschluss zur Art und Weise der Jagdnutzung ab dem Jagdjahr 2019/2020
10. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2016/2017
11. Information und Anfragen/ Verschiedenes

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Der Jagdvorsteher

Veiko England
Zossen, 15.05.2017



29. Mai 2017

Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen**

am 24.05.2017

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
071/16	<p>Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Zossen</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Richtlinie zum Gesamtabschluss der Stadt Zossen</p> <p>a) in der vorliegenden Form</p>
028/17	<p>Außenanlagen Grundschule Glienick, Schulhof, Verkehrsanlagen</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen bestätigt die Planung für die Gestaltung des Schulhofes und der Verkehrsanlagen an der Grundschule Glienick mit folgenden Bestandteilen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Umgestaltung der Schulhofflächen mit Betonsteinpflaster für Wege und Nebenflächen, wie Spiel- und Aufenthaltsflächen.• Umgestaltung des Spielplatzes.• Errichtung eines Schulgartens und eines grünen Klassenzimmers.• Befestigung der Stellflächen an der Turnhalle.• Erneuerung von Zäunen.
019/17	<p>Neubau Parkplatz D in Zossen Fischerstraße 26</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt den Neubau von Stellplätzen auf dem Grundstück der Fischerstraße 26 in Zossen.</p> <ul style="list-style-type: none">• 56 befestigte Stellplätze in Betonstein-Rasenfugenpflaster• Befestigte Zufahrt in Betonsteinpflaster• Errichtung eines Zauns mit Tor im hinteren Grundstücksbereich• Errichtung eines Fußweges zum Erreichen der Nottewiesen

020/17/01

Umgestaltung Nottehafen in Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Umgestaltung des Nottehafens in Zossen mit:

- Errichtung einer Straße (Natursteinpflaster) mit Wendehammer
- Errichtung der Straßenbeleuchtung
- Bau von insgesamt 43 Stellplätzen für Pkw
- Bau eines Gehweges entlang des E-Werks
- Bau einer Treppe und eines Uferweges mit Bänken und Tischen
- Bau von Stegen und einer Slipanlage zum Einsetzen von Booten (Steg durchgehend, wenn Preis i. O.)
- Errichtung je einer Elektroversorgungssäule für Boote und Elektrofahrzeuge
- 4 Stellplätze im Bereich Slipanlage wegfallend

026/17

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Neues Wohnen am Scheunenviertel" der Stadt Zossen: öffentliche Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Befreiung der Festsetzung von einer öffentlichen Verkehrsfläche in eine private Verkehrsfläche für die schraffierten Bereiche laut Lageplan.

023/17

Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan "Wohnen am Schloss Zossen" der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen am Schloss Zossen“ wird in der vorliegenden Form gebilligt.

und

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Wohnen am Schloss Zossen“ wird gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Zossen. Parallel werden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt

022/17

Offenlagebeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Eichenhain" im GT Waldstadt des OT Wündsdorf der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Eichenhain“, Plan mit der Begründung, wird in der vorliegenden Form gebilligt.

und

2. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Eichenhain“ wird gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Zossen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Auslegungsbekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes "Wohnen am Schloss Zossen"
nach §3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 24. Mai 2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnen am Schloss Zossen" und der Entwurf der Begründung liegen vom 08. Juni 2017 bis zum 10. Juli 2017 im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Konferenzraum während der Sprechzeiten

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Sa 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (jeden 1. Samstag im Monat)
aus.

Der Bebauungsplan befindet sich unweit der Zossener Innenstadt auf dem Gelände des ehemaligen Einkaufszentrums am Ende der Fischerstraße neben dem Nottekanal. In der Anlage ist das Gebiet als umrandete Fläche markiert.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a Abs.1 Nr.1 BauGB handelt, wird darauf hingewiesen, dass gem. §13a Abs.3 BauGB der Bebauungsplan ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung §2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§3 (2) Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin



Auslegungsbekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Eichenhain" nach §3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 24. Mai 2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Eichenhain" und der Entwurf der Begründung liegen vom 08. Juni 2017 bis zum 10. Juli 2017 im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Konferenzraum während der Sprechzeiten

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Sa 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (jeden 1. Samstag im Monat)
aus.

Der Bebauungsplan befindet sich im Ortsteil Wünsdorf im nördlichen Gemeindeteil Waldstadt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung betrifft den südlichen Teil des Bebauungsplangebietes "Am Eichenhain", der schon seit 2000 rechtsgültig ist. In der Anlage ist das Gebiet als umrandete Fläche markiert.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a Abs.1 Nr.1 BauGB handelt, wird darauf hingewiesen, dass gem. §13a Abs.3 BauGB der Bebauungsplan ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung §2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§3 (2) Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

